

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 27/2017
(70. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
4. Dezember 2017

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

| | |
|---|-----|
| Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 10. Mai 2017 | 396 |
| Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Systems an der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 14. Juni 2017 | 397 |

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik an der Technischen Universität Berlin

vom 10. Mai 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat am 10. Mai 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Informatik vom 28. Mai 2014 in der Fassung vom 14. Dezember 2016 (AMBl. 26/2017) beschlossen.*)

Artikel I

Die Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung wird in der beigefügten Form neu gefasst.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Anlagen

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

| | | | | | |
|------------------|---|---|--|---|---|
| 1. Sem. 27 LP | Rechner- organisation 6 LP | Einführung in die Programmierung 6 LP | Informatik Propädeutikum 3 LP | Formale Sprachen und Automaten 6 LP | Analysis I und Lineare Algebra für Ingenieurwissenschaften 12 LP |
| 2. Sem. 30 LP | System- programmierung 6 LP | Algorithmen und Datenstrukturen 6 LP | Informations- systeme und Datenanalyse 6 LP | Diskrete Strukturen 6 LP | |
| 3. Sem. 30 LP | Rechnernetze und Verteilte Systeme 6 LP | Softwaretechnik und Programmier- paradigmen 6 LP | Wissenschaftliches Rechnen 6 LP | Logik 6 LP | Berechenbarkeit und Komplexität 6 LP |
| 4. Sem. 33 LP | Wahlpflicht Technische Informatik 6 LP | Wahlpflicht Programmier- praktikum 6-9 LP | Wahlbereich 15-18 LP | Wahlpflicht Theoretische Informatik 6 LP | Stochastik für Informatik 9 LP |
| 5. Sem. 30 LP | Wahlpflicht 27-33 LP | | | Informatik und Gesellschaft 6 LP | |
| 6. Sem. 30 LP | | | | Bachelorarbeit 12 LP | |

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 4. Oktober 2017.

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Systems an der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik an der Technischen Universität Berlin

vom 14. Juni 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat am 14. Juni 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Mai 2016 (GVBl. S. 226) die folgende Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Automotive Systems vom 6. Juni 2007 in der Fassung vom 23. Juli 2014 (AMBl. 39/2014) beschlossen:**)

Artikel I

1. Folgender Paragraph wird als § 7 Masterarbeit hinzugefügt:

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 26 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 30 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss über eine von der gemäß Satz 1 nachzuweisenden LP-Anzahl abweichende vorzeitige Anmeldung entscheiden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) Die Masterarbeit darf keinen Sperrvermerk und keine andere über die üblichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten hinausgehende Regelung zur Geheimhaltung enthalten.

(6) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt nur für die Bestellung als Zweitgutachter/in.

2. § 7 wird zu § 8.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

***) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 26. September 2017.